
S 7 P 23/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 P 23/18
Datum	12.10.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 P 45/18
Datum	28.03.2019

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Gießen vom 12. Oktober 2018 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Im Streit steht der Zeitpunkt für die Auszahlung von Pflegegeld.

Der 1974 geborene Kläger ist bei der Beklagten gesetzlich pflegeversichert und bezieht derzeit auf der Grundlage eines Bescheides vom 18. Oktober 2017 von der Beklagten Leistungen nach dem Pflegegrad 3.

Am 29. März 2018 hat der Kläger bei dem Sozialgericht Gießen Klage erhoben und darin die Auszahlung des Pflegegeldes jeweils spätestens zum Monatsersten, im Falle eines Feiertags bereits vor dem Monatsersten begehrt. Die Beklagte habe auf seine diesbezügliche Anfrage seit Monaten nicht reagiert.

Im Hinblick auf den vom KlÄger geforderten Zeitpunkt der Auszahlung des Pflegegeldes ist seitens der Beklagten weder ein Bescheid noch ein Widerspruchsbescheid erlassen worden. Die Beklagte hat vorgetragen, sie weise das Pflegegeld jeweils zum Monatsersten an. FÄlle der Monatserste auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, verschiebe sich die Auszahlung auf den nÄchsten Werktag im Monat. Diese Praxis sei rechtmÄÄig.

Nach AnhÄrung der Beteiligten hat das Sozialgericht die Klage mit Gerichtsbescheid vom 12. Oktober 2018 abgewiesen. Die Klage sei unzulÄssig, soweit sie auf Auszahlung des Pflegegeldes jeweils am Monatsersten gerichtet ist, wenn dieser auf einen Werktag fÄllt, da dies von der Beklagten bereits so praktiziert werde. Im Äbrigen sei die Klage unbegrÄndet. Der KlÄger habe keinen Anspruch auf Auszahlung des Pflegegeldes bereits vor dem Monatsersten, wenn dieser auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag falle. Das Sozialgesetzbuch ÄÄ Elftes Buch ÄÄ Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) enthalte keine ausdrÄckliche Regelung zur FÄlligkeit des Anspruchs auf Pflegegeld. Anzuwenden seien daher die allgemeinen Regelungen in [Ä 41](#) i.V.m. [Ä 40 Abs. 1](#) Sozialgesetzbuch Erstes Buch ÄÄ Allgemeiner Teil (SGB I). GemÄÄ [Ä 41 SGB I](#) wÄrden AnsprÄche auf Sozialleistungen mit ihrem Entstehen fÄllig, soweit in den besonderen Teile des Sozialgesetzbuches keine Regelung enthalten seien. GemÄÄ [Ä 40 Abs. 1 SGB I](#) entstÄnden AnsprÄche auf Sozialleistungen sobald ihre im Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Danach hÄnge die FÄlligkeit des Pflegegeldes davon ab, wann die in [Ä 37 SGB XI](#) genannten Leistungsvoraussetzungen vorliegen. FÄr die bis zum Inkrafttreten des Leistungsrechts des SGB XI geltende Vorschrift des [Ä 57](#) Sozialgesetzbuch FÄnftes Buch ÄÄ Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) zur GewÄhrung von Pflegegeld bei SchwerpflegebedÄrftigkeit habe das Bundessozialgericht entschieden, dass der Anspruch jeweils am Anfang und nicht erst am Ende eines Kalendermonats fÄllig werde (BSG, Urteil vom 25. Oktober 1994 ÄÄ [3/1 RK 51/93](#) -). Aus diesem FÄlligkeitszeitpunkt ergebe sich indes nicht, dass das Pflegegeld grundsÄtzlich auch genau am 1. Kalendertag des Monats, fÄr das es gezahlt wird, zur VerfÄgung stehen mÄsse. FÄlligkeit bezeichne im Sozialrecht wie im Zivilrecht ([Ä 271 Abs. 2](#) BÄrgerliches Gesetzbuch ÄÄ BGB -) den Zeitpunkt, ab dem der Berechtigte die MÄglichkeit habe, die Leistung sofort beim VersicherungstrÄger mit Erfolg geltend zu machen bzw. den Zeitpunkt, in dem der Schuldner die Leistung spÄtestens bewirken mÄsse. Bei Geldschulden sei der Wohnsitz des Schuldners gemÄÄ [Ä 269 Abs. 1](#) i.V.m. [Ä 270 Abs. 4 BGB](#) Leistungsort. Somit sei fÄr die Rechtzeitigkeit der Leistung entscheidend, wann der Schuldner das zur Äbermittlung des Geldes seinerseits Erforderliche getan habe, also wann die Leistungshandlung erfolgt sei. Bei Zahlung durch Äberweisung sei die Leistungshandlung rechtzeitig, wenn der Äberweisungsauftrag vor Fristablauf bei dem Geldinstitut eingehe und auf dem Konto der Äberweisenden Deckung vorhanden sei. Nach [Ä 675c ff. 663 BGB](#) sei die Leistungshandlung dann vollendet, wenn die Bank den Äberweisungsantrag durch Bearbeitung konkludent angenommen habe. Da die Leistungshandlung und nicht der Eintritt des Leistungserfolges entscheidend sei, komme es auf die Abbuchung vom Schuldnerkonto oder die Gutschrift auf dem GlÄubigerkonto nicht an. Danach genÄge die Beklagte ihrer Zahlungsverpflichtung gegenÄber einem Bezieher

von Pflegegeld bereits dann, wenn sie das Pflegegeld am Ersten eines Kalendermonats anweise und zwar unabhängig davon, wann dieses Geld auf dem Konto des Versicherten gutgeschrieben werde. Falle der erste Tag des Kalendermonats auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag und werde dadurch die Leistungsbewirkung faktisch unmöglich, gemäßige die Beklagte ihrer Leistungsverpflichtung, wenn sie das Pflegegeld am erstmöglichen Termin nach Fälligkeit, also dem ersten Werktag im Monat, anweise (Bezug auf Urteil des Senats vom 30. Oktober 2008 [L 8 P 19/07](#), juris, Rn. 22; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 6. Mai 2003 [L 6 \(16\) P 40/02](#), juris, Rn. 24). Die Beklagte sei nicht verpflichtet, dem Kläger Zugriff auf das Pflegegeld bereits um 0.00 Uhr des ersten Tages des Monats zu ermöglichen, für den das Pflegegeld bestimmt sei. Bei bargeldloser Zahlung würde eine solche Verpflichtung ansonsten praktisch bedeuten, dass das Geld spätestens am letzten Bankarbeitstag des vorangegangenen Kalendermonats dem Konto des Leistungsberechtigten gutgeschrieben sein müsste. Eine solche zeitlich vorverlagerte Zahlungsverpflichtung sehe weder das Gesetz vor noch führe eine gesetzeskonforme Auslegung zu dem Ergebnis, dass die Zahlung des Pflegegeldes nach dem SGB XI am ersten Kalendertag bewirkt sein müsse. Auch ein Vergleich mit anderen Leistungsgesetzen, die den Zahlungszeitpunkt ausdrücklich regeln, verdeutliche, dass eine Zahlung des Pflegegeldes am ersten Kalendertag nicht geboten sei. So sehe z.B. § 118 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch, 6. Buch [gesetzliche Rentenversicherung \(SGB VI\)](#) vor, dass bestimmte laufende Geldleistungen am Ende des Monats fällig werden, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt seien. Sie würden am letzten Bankarbeitstag dieses Monats ausgezahlt. Der Gesetzgeber habe damit durch eindeutige Formulierung zum Ausdruck gebracht, wenn er eine Auszahlungsverpflichtung vor Fälligkeit gewollt habe. Wenn dies auch im Hinblick auf das Pflegegeld beabsichtigt gewesen wäre, hätte es nahe gelegen, im SGB XI eine entsprechende eindeutige Regelung zu treffen (Bezug auf das Urteil des Senats vom 30. Oktober 2008 [L 8 P 19/07](#), juris, Rn. 23).

Der Gerichtsbescheid ist am 17. Oktober 2018 an den Kläger zugestellt worden. Die Berufung des Klägers ist am 22. Oktober 2018 eingegangen.

Der Kläger ist der Ansicht, der pünktliche Auszahlung des Pflegegeldes sei ein Grundrecht. Er müsse die Raten für seine Eigentumswohnung auch pünktlich immer am 28. eines Monats bezahlen.

Der Kläger beantragt (sinngemäß), den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Gießen vom 12. Oktober 2018 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dass ihm Pflegegeld jeweils spätestens zum Monatsersten, im Falle eines Feiertags bereits vor dem Monatsersten ausbezahlt werden.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Sie verweist auf ihr Vorbringen in der 1. Instanz und sieht sich darin durch den

angefochtenen Gerichtsbescheid bestätigt.

Der Senat hat die Entscheidung über die Berufung mit Beschluss vom 24. Januar 2019 gemäß [Â§ 153 Abs. 5 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) dem Berichtersteller übertragen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Nach [Â§ 153 Abs. 5 SGG](#) kann die Entscheidung durch den Berichtersteller zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern ergehen, da der Senat durch Beschluss die Berufung dem Berichtersteller übertragen hat.

Das Ausbleiben des Klägers in der mündlichen Verhandlung vom 28. März 2019 steht der vorliegenden Entscheidung nicht entgegen. Der Kläger ist zu dem Termin ordnungsgemäß geladen und dabei darauf hingewiesen worden, dass eine Entscheidung auch im Falle seines Ausbleibens erfolgen kann.

Die Berufung ist zulässig, in der Sache jedoch nicht begründet.

Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Gießen vom 12. Oktober 2018 ist rechtmäßig, so dass der Kläger hierdurch nicht beschwert ist.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die zutreffenden Ausführungen des Sozialgerichts in dem angefochtenen Gerichtsbescheid Bezug genommen und auf eine erneute Darlegung verzichtet ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)).

Lediglich ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die vom Kläger zur Berufungsbegründung vorgetragene Modalitäten im Zusammenhang mit der Finanzierung seiner Eigentumswohnung mit dem Anspruch auf Pflegegeld in keinem Zusammenhang stehen und die zutreffenden Ausführungen des Sozialgerichts nicht infrage zu stellen vermögen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#) und folgt der Entscheidung in der Hauptsache.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 11.01.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024
